

beckervordersandfort &
partner

INFOBROSCHÜRE

Gestaltungen zum
**Erhalt des
Familienvermögens**





Auch ausgezeichnet in 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021.



Auch ausgezeichnet in 2020 und 2021.



INHALT

Vorwort	03
Die gesetzliche Erbfolge	04
Die testamentarische Erbfolge	08
Die vorweggenommene Erbfolge	09
Der Familienpool	12
Die Unternehmensnachfolge	15
Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche	18
Veröffentlichungen und Vorträge	20
Die Kanzlei	22



Rechtsanwalt und Notar
Mediator, LL.M., EMBA
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Deutschland werden in den nächsten Jahren voraussichtlich bis zu 400 Milliarden Euro pro Jahr vererbt oder verschenkt, so viel wie nie zuvor. Für die entstandenen komplexen Familienvermögen sind spezielle Nachfolgekonzepte erforderlich. Diese Broschüre informiert über die Möglichkeiten, das Familienvermögen nachhaltig zu sichern und Streitigkeiten innerhalb der Familie zu vermeiden. Es werden auch die Grundzüge der gesetzlichen Erbfolge und des Pflichtteilsrechts dargestellt.

Da das Erbrecht zu den kompliziertesten Rechtsgebieten unserer Rechtsordnung zählt, entfalten leider überdurchschnittlich viele von Laien oder nicht spezialisierten Beratern er-

stellte Testamente aufgrund formeller Fehler keine Wirkung. Oft sind Testamente auch widersprüchlich formuliert, sodass es unter den Erben zu langjährigen Streitigkeiten kommt.

Es empfiehlt sich daher, die Nachfolgegestaltung in die Hände eines im Erbrecht spezialisierten Notars zu legen. Bei Gesellschaftsbeteiligungen sollte der Notar auch im Gesellschaftsrecht spezialisiert sein.

DR. ANSGAR BECKERVORDERSANDFORT

” Viele haben falsche Vorstellungen von den fatalen Folgen eines Versterbens ohne Testament.

___ DR. ANSGAR BECKERVORDERSANDFORT

WANN BESTEHT HANDLUNGSBEDARF?

Die gesetzliche Erbfolge

Ob in Ihrem Fall Handlungsbedarf besteht, stellen Sie fest, wenn Sie sich die Auswirkungen der gesetzlichen Erbfolge vergegenwärtigen. Die gesetzliche Erbfolge tritt dann ein, wenn Sie kein Testament errichten.

Gemäß § 1922 BGB geht dann Ihr Vermögen als Ganzes auf die Erben über. Wer Erbe ist, richtet sich nach den §§ 1923 ff. BGB. Der Gesetzgeber hat die potenziellen Erben in verschiedene Ordnungen eingeteilt.

GESETZLICHE ERBfolge DES ERBLASSERS

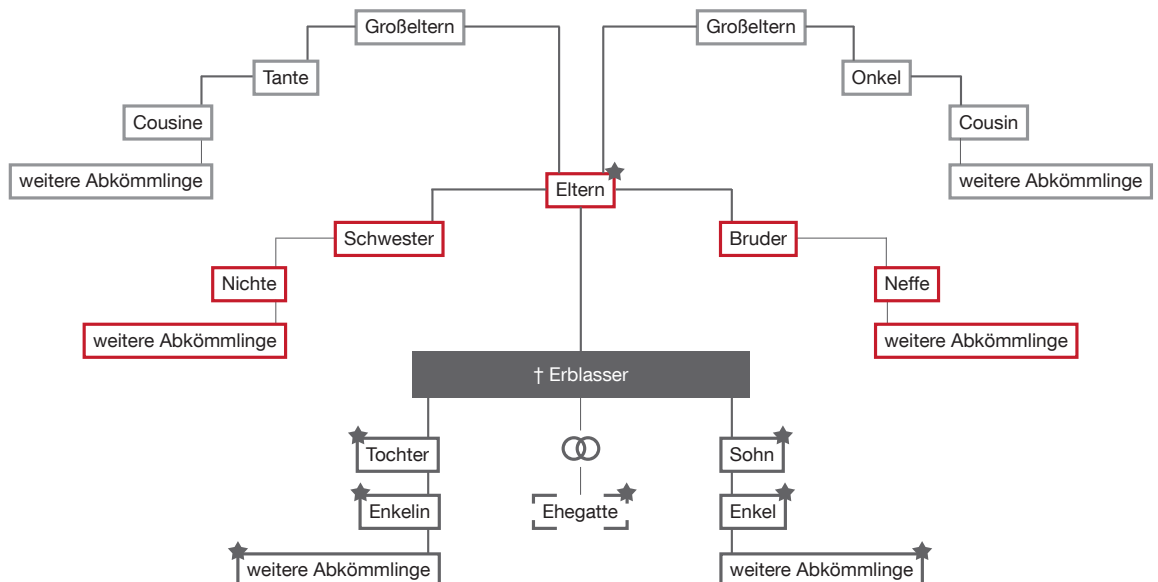
3. Ordnung

2. Ordnung

1. Ordnung

Sonderstatus

★ Pflichtteilsberechtig

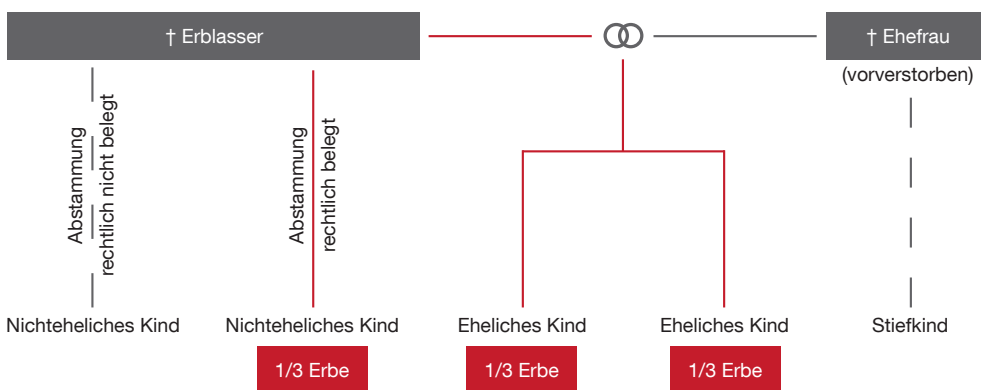




Kinder erben danach zu gleichen Teilen.
Auch nichteheliche Kinder haben dasselbe gesetzliche Erbrecht gegenüber ihrem Vater und dessen Verwandten wie eheliche Kinder.

Wichtig ist nur, dass die Abstammung rechtlich belegt ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Erblasser die Vaterschaft anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt wurde.

WIE UND WAS ERBEN DIE KINDER?



ANSPRÜCHE DES EHEGATTEN

	Neben Verwandten der 1. Ordnung			Neben Verwandten der 2. Ordnung und Großeltern			Neben Verwandten der 3. Ordnung (außer Großeltern)
	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil		gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil		gesetzlicher Erbteil
		Kleiner Pflichtteil 1/8 + konkreter ZGA	Großer Pflichtteil 1/4		Kleiner Pflichtteil 1/4 + konkreter ZGA	Großer Pflichtteil 3/8	
Zugewinnngemeinschaft = gesetzlicher Güterstand							
Gütertrennung unter Berücksichtigung der Kinder							
Gütergemeinschaft							

Erbteil Ehegatte	Pflichtteil Ehegatte	Restlicher Nachlass	Pauschaler Zugewinnausgleich (ZGA)
------------------	----------------------	---------------------	---------------------------------------

Neben den Verwandten der verschiedenen Ordnungen steht auch dem Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht zu. Gemäß § 1931 Absatz 1 BGB ist der überlebende Ehegatte des Erblassers neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 BGB den Abkömmlingen der Großeltern zufallen würde. § 1931 Absatz 2 BGB regelt für den Fall, dass weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, der überlebende Ehegatte die gesamte Erbschaft erhält.

Lebten der Erblasser und der überlebende Ehegatte im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so erhält der überlebende Ehegatte gemäß § 1371 Absatz 1 BGB zusätzlich noch einen pauschalierten Zugewinnausgleich in Höhe von einem Viertel der Erbschaft. Ob tatsächlich ein Zugewinn erzielt wurde, ist dabei unerheblich.

Die gesetzliche Erbfolge führt in der Regel zur **Entstehung einer Erbengemeinschaft**. Gerade die Erbengemeinschaft hat jedoch viele Tücken. Durch den Zwang der gemeinschaftlichen Verwaltung kommt es oft zu Blockaden. Zudem kann jeder Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft fordern, was dann oft zur »Zerschlagung« von Werten führt.

BEISPIEL:

Ein Ehepaar hat einen gemeinsamen Sohn. Ein Testament existiert beim Tode des Ehemannes nicht. Der Sohn ist hoch verschuldet.

Beim Tode des Ehemannes bilden die Witwe und der Sohn eine Erbengemeinschaft. Der Sohn kann nunmehr jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft fordern. Meist verfügt der überlebende Ehegatte dann nicht über ausreichende Barmittel, um den Sohn abzufinden. Zudem können die Gläubiger des Sohnes den Erbteil pfänden. Dies führt meist dazu, dass das Familien-Wohnheim, in welchem der überlebende Ehegatte eigentlich seinen Lebensabend verbringen wollte, versteigert oder verkauft werden muss. Durch ein Testament hätte diese missliche Situation vermieden werden können.

Kinderlose Ehepaare sind oft der Auffassung, nach der gesetzlichen Erbfolge würde der überlebende Ehegatte Alleinerbe. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Nach der gesetzlichen Erbfolge erben neben dem Ehegatten auch die Eltern beziehungsweise meist deren Kinder.

BEISPIEL:

Bei einem kinderlosen Ehepaar hat der verstorbene Ehegatte zwei Geschwister, mit denen die Ehegatten seit langem in erbittertem Streit leben. Die Eltern des verstorbenen Ehegatten sind kürzlich beide verstorben.

Gemäß § 1931 Absatz 1 Satz 1 BGB bilden der überlebende Ehegatte und die beiden Geschwister des verstorbenen Ehegatten eine Erbengemeinschaft. Auch hier kann wiederum jeder der beiden Geschwister jederzeit die Auflösung der Erbengemeinschaft fordern. Auch hier hätte durch ein Testament erreicht werden können, dass der Ehegatte den gesamten Nachlass erhält.

” Wenn man die diversen Gestaltungsoptionen kennt, lässt sich fast jeder Wunsch des Mandanten im Testament umsetzen.

___ DR. ANSGAR BECKERVORDERSANDFORT

WIE VERMEIDE ICH DIE GESETZLICHE ERBfolge?

Die testamentarische Erbfolge

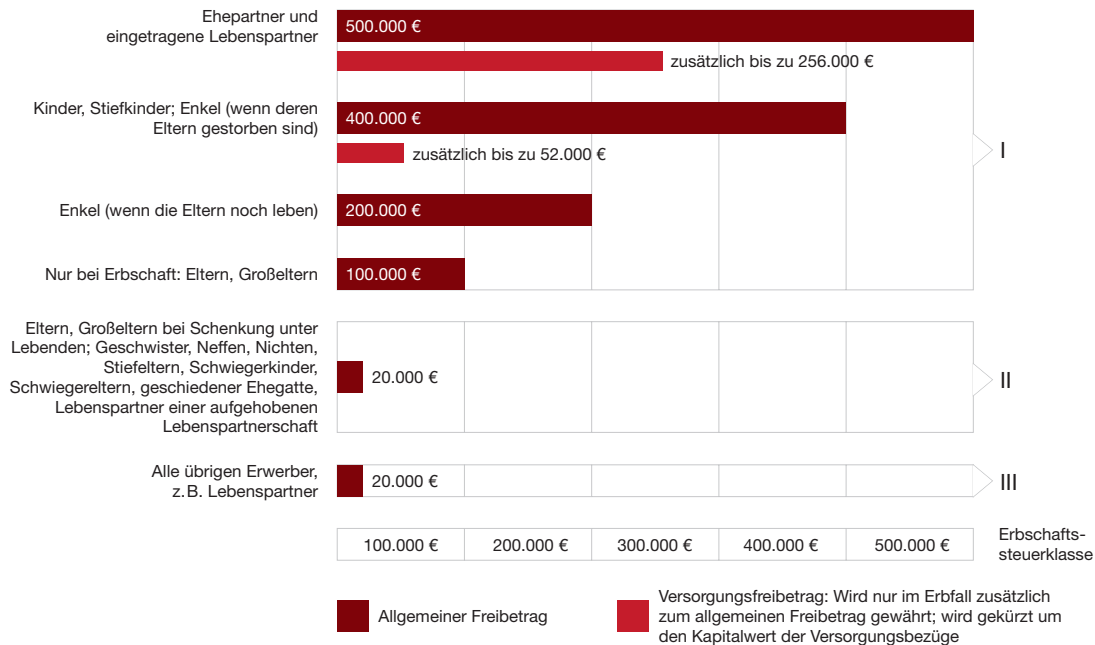
Die oft ungewollten Folgen der gesetzlichen Erbfolge können dadurch vermieden werden, dass ein Testament errichtet wird. Das Erbrecht hält viele Gestaltungsmöglichkeiten bereit. Die Darstellung aller möglichen Rechtsinstitute würde den hier vorgesehenen Rahmen sprengen.

Sie können ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Zudem können Sie Ihr Testament vor einem Notar errichten.

VORTEILE DES NOTARIELLEN TESTAMENTES:

- ✓ Ein notarielles Testament durch einen im Erbrecht spezialisierten Notar erhöht die Rechtssicherheit. Formfehler werden vermieden.
- ✓ Das notarielle Testament hat als öffentliche Urkunde eine erhöhte Beweiskraft.
- ✓ Das notarielle Testament schützt durch die amtliche Verwahrung vor unbefugten Veränderungen.
- ✓ Das notarielle Testament ersetzt den Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis und führt so zu einer schnellen Handlungsfähigkeit und Kostenersparnis.

ERBSCHAFTSTEUERFREIBETRÄGE



SOLL ICH SCHON ZU LEBZEITEN VERMÖGENSWERTE ÜBERTRAGEN?

Die vorweggenommene Erbfolge

Durch die lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten besteht die Möglichkeit, die persönlichen Erbschaftsteuerfreibeträge im 10-Jahres-Rhythmus erneut auszunutzen. Auch wird auf diese Weise die Steuerprogression gemindert. Ferner sind aufgrund der Stichtagsbesteuerung Wertzuwächse, die der Übernehmer nach Übertragung erzielt, erbschaftsteuerfrei.

STEUERSÄTZE DER ERBSCHAFTSTEUER

Höhe des Erbes (nach Abzug Freibetrag) in Euro	Steuersatz Steuerklasse I	Steuersatz Steuerklasse II	Steuersatz Steuerklasse III
Bis zu 75.000	7 %	15 %	30 %
Bis zu 300.000	11 %	20 %	
Bis zu 600.000	15 %	25 %	
Bis zu 6 Millionen	19 %	30 %	
Bis zu 13 Millionen	23 %	35 %	50 %
Bis zu 26 Millionen	27 %	40 %	
Mehr als 26 Millionen	30 %	43 %	

In vielen Fällen können durch die lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten auch Einsparungen im Bereich der Einkommensteuer erzielt werden. So kann dadurch, dass Vermögen auf noch sehr junge Nachfolger übertragen wird, die Steuerfreiheit des Grundfreibetrages ausgenutzt werden und bei den darüber hinausgehenden Erträgen ein Progressionsvorteil erzielt werden.

Es spricht vieles für eine gut geplante lebzeitige Übertragung von Vermögen, es ist jedoch davor zu warnen, vorschnell aus rein steuerlichen Motiven bereits zu Lebzeiten alle Vermögenswerte auf die Nachkommen zu übertragen. Auch wenn es sicherlich reizvoll ist, durch eine lebzeitige Vermögensübertragung die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu vermeiden, sollte man sich stets die sonstigen Folgen einer frühzeitigen Übertragung von Vermögenswerten vor Augen führen.



VORTEILE DER VORWEGGENOMMENEN ERBFOLGE

- ✓ **Nachfolgerbindung:** Der beabsichtigte Nachfolger kann bereits frühzeitig in die Verantwortung genommen werden. Dadurch wird die Motivation des Nachfolgers meist enorm gesteigert.
- ✓ **Stufenweises Vorgehen:** Die nächste Generation wird schrittweise beteiligt. Der Übergeber kann so zunächst beobachten, ob der Übernehmer verantwortungsvoll mit dem übertragenen Vermögen umgeht.
- ✓ **Reduzierung der Pflichtteilslast:** Alle Zuwendungen, die länger als 10 Jahre zurückliegen, werden bei der Berechnung eines Pflichtteilsergänzungsanspruches nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass das übergebene Vermögen tatsächlich aus dem Bereich des Übergebers wirtschaftlich ausgegliedert wird, es dürfen also keine zu weitreichenden Nutzungs- und Rückforderungsvorbehalte vorgesehen werden.

” Die Gründung des Familienpools hat das Zusammengehörigkeitsgefühl in unserer Familie enorm gestärkt.

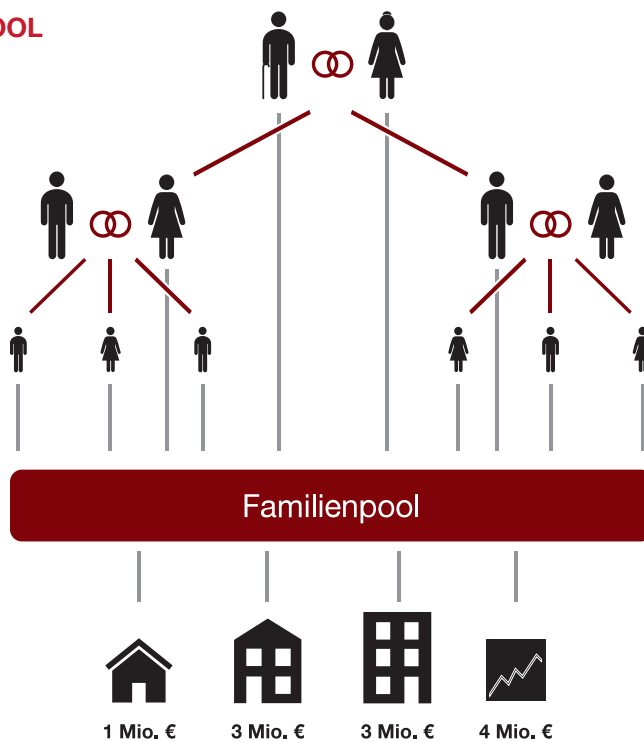
___ UNTERNEHMER AUS DEM MÜNSTERLAND

WAS HÄLT DIE FAMILIE WIRKLICH ZUSAMMEN?

Der Familienpool

Sie wollen Ihr über Generationen erarbeitetes Familienvermögen erhalten – wir haben dafür das passende Instrument: den Familienpool. Er verhindert Streitigkeiten und steuert die Vermögensnachfolge optimal; ohne Streuverluste, ohne Zersplitterung von Werten. Eine Gesellschaftsgründung mit zwischenmenschlicher Note, inklusive Familientag mit Kaffee und Kuchen.

DER FAMILIENPOOL



FALLBEISPIEL FÜR FAMILIENPOOL

Die Eheleute Müller haben zwei Kinder und bereits sechs Enkelkinder. Sie sind Miteigentümer von zwei vermieteten Immobilien mit einem Verkehrswert von jeweils 3 Mio. € sowie eines selbst bewohnten Einfamilienhauses im Wert von 1 Mio. €. Zudem verfügen sie über ein Aktiendepot mit einem Kurswert von 4 Mio. €. Für jedes Enkelkind zahlen sie monatlich einen Betrag i.H.v. 600 € in einen Aktienfonds ein.

Das Vermögen soll steueroptimiert auf die Kinder und Enkelkinder übertragen werden, wobei die Eheleute Müller die größtmögliche Flexibilität behalten wollen. Insbesondere wollen sie sich im Alter nicht finanziell einschränken müssen.

GESTALTUNGSEMPFEHLUNG

Es bietet sich die Einbringung der beiden vermieteten Immobilien und des Wertpapierdepots in einen Familienpool in der Form einer

Kommanditgesellschaft an. Die Eheleute Müller werden die Komplementäre und übernehmen daher in der Gesellschaft die Geschäftsführung. Die beiden Kinder werden als Kommanditisten in Höhe der noch nicht ausgenutzten Schenkungsteuerfreibeträge von zurzeit jeweils 400.000 € pro Kind und Elternteil beteiligt. Auf diese Weise kann bereits Vermögenssubstanz i.H.v. 1,6 Mio. € auf die nächste Generation übertragen werden.

Zudem übertragen die Eheleute Müller Kommanditanteile auf die sechs Enkelkinder. Da jedes Enkelkind einen Freibetrag i.H.v. 200.000 € pro Großelternanteil hat, können so weitere 2,4 Mio. € steuerfrei übertragen werden. Durch eine entsprechende Ausgestaltung von Rücktrittsrechten kann eine zielgenaue »Störfallvorsorge« im Verhältnis zu den jeweiligen Enkelkindern erreicht werden. So kann verhindert werden, dass minderjährige Kommanditisten mit Erreichen der Volljährigkeit über die Ausübung des Sonderkündigungsrechts gem. § 723 Abs. 1 Nr. 2 BGB Vermögenswerte »ungeschützt« erhalten. Die Rücktrittsrechte können auch an die jeweiligen Eltern der Enkelkinder abgetreten werden.



VORTEILE EINES FAMILIENPOOLS DARGESTELLT AM FALLBEISPIEL

- ✓ Die Schenkungsteuerfreibeträge können durch die Gestaltung i.H.v. 4 Mio. € genutzt werden, ohne das Familienvermögen wie bei der sonst üblichen Übertragung von einzelnen Objekten unter Nießbrauchvorbehalt zu »zersplittern«. Da die Freibeträge in zehn Jahren erneut i.H.v. 4 Mio. € zur Verfügung stehen, wird Familie Müller trotz des erheblichen Vermögens keine Erbschaftsteuer zahlen.
- ✓ Die Eheleute Müller erhalten weiterhin den gewünschten bzw. benötigten Teil der Erträge. Über die Entnahmeregelung in dem Familienpool ist sichergestellt, dass ausreichend hohe Mindestentnahmen auch dann möglich sind, wenn die Gesellschaft z.B. durch Investitionen oder Reparaturen keinen Gewinn macht.
- ✓ Durch die Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag des Familienpools können die Eheleute Müller die Geschicke der Gesellschaft immer frei bestimmen, auch wenn sie zukünftig nur noch im geringen Umfang an der Gesellschaft beteiligt sind.
- ✓ Testamentarisch können die Eheleute Müller sich jetzt wechselseitig zu Erben einsetzen, ohne dadurch erbschaftsteuerliche Probleme auszulösen. Der Erstversterbende kann dann seine Gesellschaftsanteile an dem Familienpool vermächtnisweise den Kindern und Enkelkindern zuwenden. Aufgrund der Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag kann der Längstlebende aber weiter die Geschicke der Gesellschaft frei bestimmen und in unverminderter Höhe Erträge aus der Gesellschaft erhalten.
- ✓ Einkommensteuerlich bringt die Gestaltung zusätzlich den Vorteil, dass die Eheleute Müller jetzt nicht mehr aus versteuertem Einkommen die Aktienfonds für die Enkelkinder ansparen müssen. Hierfür können die Enkelkinder jetzt ihre Gewinnbeteiligung an dem Familienpool verwenden. Die Eheleute Müller müssen dann jährlich 43.200 € weniger versteuern. Bei den Enkelkindern sind die Erträge aufgrund des einkommensteuerlichen Grundfreibetrages steuerfrei.

„ Mein Lebenswerk wird jetzt von meinem Sohn fortgeführt und meine Frau und ich sind dank der guten notariellen Verträge von Dr. Beckervordersandfort im Alter top abgesichert.

___ UNTERNEHMER AUS MÜNSTER

WAS MUSS ICH ALS UNTERNEHMER BERÜCKSICHTIGEN?

Die Unternehmensnachfolge

CHANCEN DER FRÜHZEITIGEN BESCHÄFTIGUNG MIT DEM THEMA NACHFOLGE

Grundsätzlich sollten Sie die Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten regeln. So kann die Übergabe Ihres Unternehmens auch in Teilschritten erfolgen, indem Sie z. B. zunächst nur einen Teil der Gesellschaftsanteile übertragen und die Geschäftsführung vorübergehend gemeinsam mit Ihrem Nachfolger ausüben. So können Sie dann auch noch »gegensteuern«, falls sich der von Ihnen auserwählte Nachfolger nicht bewährt.

DIE WAHL DER RICHTIGEN GESELLSCHAFTSFORM

Einzelunternehmen sind für die Nachfolge ungeeignet. Das gilt sowohl für die Nachfolge in der Familie als auch für die Nachfolge mit

Dritten. So ist insbesondere die unbeschränkte persönliche Haftung und die nicht klare Trennung zwischen betrieblicher und privater Sphäre ein großes Problem. Auch kann bei Einzelunternehmen kein vernünftiger »gleitender« Übergang gestaltet werden, da beim Einzelunternehmen nicht nach und nach Anteile auf den Nachfolger übertragen werden können.

Besser geeignet für die Nachfolge ist eine GmbH oder GmbH & Co. KG. Sie sollten die Wahl der Gesellschaftsform von der Unternehmensgröße und der steuerlichen Situation abhängig machen.

DIE WAHL DES RICHTIGEN NACHFOLGERS

Die Wahl des richtigen Nachfolgers ist die schwierigste aber auch wichtigste Entscheidung, die Sie als Unternehmer treffen müssen.

„ Dank der Moderation des Nachfolgeprozesses durch Dr. Beckervordersandfort haben sich alle Familienmitglieder stets einbezogen gefühlt; das gefundene Ergebnis wird so auch nachhaltig akzeptiert.

___ RADIOLOGE AUS DEM NÖRDLICHEN RUHRGEBIET

Wenn es geeignete und motivierte Familienangehörige gibt, sollten Sie das Thema Nachfolge in der Familie offen ansprechen, ohne Ihren Wunschnachfolger unter Druck zu setzen. Sonst erzeugen Sie meist ungewollt eine Abneigung bei Ihrem Wunschnachfolger. Oft ist es auch sinnvoll, wenn der Nachfolger seine Ausbildung oder Praktika in anderen Unternehmen macht und dort Erfahrungen sammelt und lernt sich zu beweisen. Es ist besser, wenn er die »Anfängerfehler« in einem anderen Unternehmen und nicht bei Ihren Angestellten macht, bevor er die Rolle des Arbeitgebers übernimmt. Es ist aber auch keine Niederlage für Sie, wenn es in der Familie keinen Nachfolger gibt. Der kluge Unternehmer gestaltet die Nachfolge lieber mit einem qualifizierten und motivierten Mitarbeiter oder einem Externen, als mit einem unqualifizierten und unmotivierten Familienangehörigen. Das erspart Ihnen viel Ärger im Unternehmen und in der Familie.

CHANCEN DES GLEITENDEN ÜBERGANGS

Bei einem gleitenden Übergang können Sie den oder die Nachfolger langsam an die

Aufgaben heranführen und sukzessive mehr Verantwortung übertragen. Für Ihre Geschäftspartner bleiben Sie so zunächst noch als Garant für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Vergangenheit erhalten. So ist am ehesten sichergestellt, dass Ihr Kundenstamm erhalten bleibt. Auch für Sie persönlich dürfte ein langsamer Übergang in den Ruhestand einfacher sein.

CHANCEN DURCH EINBINDUNG ALLER BETEILIGTEN IN DEN NACHFOLGEPROZESS

Durch die frühzeitige Einbindung aller Beteiligten in den Nachfolgeprozess lassen sich spätere Streitigkeiten unter den Erben oder Gesellschaftern, die nicht selten existenzvernichtende Ausmaße für das Unternehmen annehmen, effektiv vermeiden.

Streit entsteht meist durch enttäuschte Erwartungen und nicht vorhandene oder unklare vertragliche oder testamentarische Regelungen. Nach Ihrem Tode können Sie als »Familienoberhaupt« nicht mehr schlichtend eingreifen.



FLANKIERENDE NOTFALLVORSORGE DURCH TESTAMENT UND VORSORGEVOLLMACHT

Auch junge Unternehmer, für die der Ruhestand noch in ferner Zukunft liegt, sollten die nachfolgenden wichtigen Hinweise berücksichtigen. Der Tod oder Krankheiten kommen leider manchmal unverhofft und führen gerade in jungen Jahren zu großen Problemen, wenn keine Vorsorge für den Notfall getroffen wurde. Sie sollten sich daher mit den folgenden Fragen beschäftigen.

- ✓ Welche Konsequenzen hätte ein längerer Ausfall meiner Person für das Unternehmen und den Betriebsablauf?
- ✓ Welche Konsequenzen hätte mein plötzlicher Tod durch Unfall oder Krankheit für den Fortbestand des Unternehmens?
- ✓ Wäre meine Familie ausreichend finanziell abgesichert?
- ✓ Entspricht die gesetzliche Erbfolge meinen Vorstellungen?
- ✓ Habe ich ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet?
- ✓ Wer vertritt die Interessen meiner evtl. noch minderjährigen Kinder?
- ✓ Sind die für den Todesfall vorgesehenen Regelungen im privaten sowie im unternehmerischen Bereich eindeutig und vermeiden sie Streitigkeiten?
- ✓ Wurden die steuerlichen Auswirkungen eines plötzlichen Todes bzw. der vorgesehenen erbrechtlichen Verfügungen geprüft?
- ✓ Habe ich organisatorische Vorkehrungen (inkl. Vollmachten) im Unternehmen für den Vertretungsfall getroffen?
- ✓ Habe ich bereits eine Regelung oder zumindest eine konkrete Vorstellung für eine dauerhafte Nachfolge?
- ✓ Wissen die mir nahestehenden Personen, was bei einem schweren Unfall oder gar im Todesfall zu tun ist?

„ Die klare Spezialisierung der Kanzlei auf das Erbrecht und die damit verbundene Kompetenz hat mich auch in teilweise schwierigen Phasen des Rechtsstreits immer ruhig schlafen lassen.

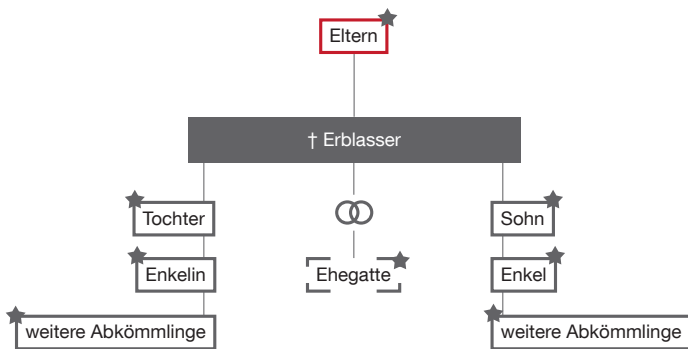
___ PRIVATMANN AUS DÜLMEN

WIE SCHÜTZE ICH DAS FAMILIENVERMÖGEN VOR UNGEWOLLTEM LIQUIDITÄTSABFLUSS?

Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche

Sollen oder können nicht alle Familienmitglieder bei der Erbfolge mindestens in Höhe des hälftigen gesetzlichen Erbteils berücksichtigt werden, so stellen die dann möglicherweise entstehenden Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche nicht zu unterschätzende Risiken für das Familienvermögen dar. Die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten sind sofort fällig und es steht je nach Strukturierung des Familienvermögens möglicherweise keine ausreichende Liquidität zur Verfügung, um die Ansprüche zu bedienen. Zudem führen Pflichtteilsstreitigkeiten oft zu einer starken emotionalen Belastung der Familie, mit meist extrem hohen Anwalts- und Sachverständigenkosten für die Bewertung der Nachlassgegenstände.

PFLICHTTEILSBERECHTIGTE



1. Ordnung [Sonderstatus]
 2. Ordnung ★ Pflichtteilsberechtig

Am effektivsten lassen sich die Risiken durch Pflichtteilsansprüche natürlich durch entsprechende Verzichtverträge vermeiden. Sind die pflichtteilsberechtigten Familienmitglieder nicht dazu bereit, einen Pflichtteilsverzicht zu erklären, lassen sich die Pflichtteilsansprüche durch geschickte lebzeitige Übertragungen reduzieren.

ZUGEWINNAUSGLEICHSANSPRÜCHE

Bei verheirateten Familienmitgliedern stellen auch Zugewinnausgleichsansprüche eine potenzielle Gefahr für das Familienvermögen dar. Oft wird daher zur Vereinbarung von Gütertrennung geraten. Allerdings bietet die erbschaftsteuerliche Befreiung des Zugewinnausgleichsanspruches große steuerliche Optimierungsmöglichkeiten; diese entfallen bei Vereinbarung der Gütertrennung. Die Wahl des richtigen Güterstandes ist daher ein wichtiger Baustein bei der Nachfolgegestaltung.

Teilweise ergeben sich über einen Güterstandswechsel oder sogar eine sogenannte Güterstandsschaukel weitere Optimierungsmöglichkeiten. Diese Gestaltungen können dann neben der erbschaftsteuerlichen Optimierung auch zur Asset Protection eingesetzt werden.

WAHL DES RICHTIGEN GÜTERSTANDES

- ✓ Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ohne Modifikation
- ✓ Güterstand der Gütertrennung
- ✓ Modifizierte Zugewinnngemeinschaft
 - Ausschluss des Zugewinnausgleichs lediglich im Scheidungsfall
 - Gegenständliche Beschränkung bezogen auf konkret benannte Vermögenswerte (z.B. Unternehmen, konkrete Immobilien)
 - Kombination von Kompletterzicht bei Scheidung und gegenständlich beschränktem Verzicht bei Tod
 - Gegenständliche Beschränkung bezogen auf die Vermögenswerte, die jeder Ehegatte aus »seiner Familie« erhalten hat.

„ Insgesamt hat der Herausgeber gemeinsam mit den Mitautoren ein Werk geschaffen, das den weiten Bereich der Gestaltungen zum Erhalt von Familienvermögen ausgezeichnet und konkurrenzlos darstellt.

___ RA UND NOTAR A.D. DR. K.-PETER HORNDASCH,
WEYHE-LEESTE IN NOTAR 2/2017

WO KANN ICH MICH NOCH DETAILLIERTER ZUR NACHFOLGEGESTALTUNG INFORMIEREN?

Veröffentlichungen und Vorträge

Dr. Beckervordersandfort ist Herausgeber und Mitautor des Buches »Gestaltungen zum Erhalt des Familienvermögens«. In dem Buch werden zunächst die diversen Risiken für das Familienvermögen aufgezeigt, bevor dann jeweils praxiserprobte Lösungen für den langfristigen Erhalt des Familienvermögens dargestellt werden. So werden neben verschiedenen testamentarischen Gestaltungen insbesondere die Themen Eheverträge, Verzichtverträge, Vorsorgevollmachten, Familienpoolgesellschaften und Stiftungen behandelt.

Zudem hält Dr. Beckervordersandfort regelmäßig Tagesseminare für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermögensverwalter zur Nachfolgegestaltung bei Unternehmerfamilien und Privatpersonen mit komplexen Vermögensstrukturen. Ein Schwerpunkt liegt dabei jeweils auf dem Familienpool.

»Die Autoren zeigen aber vor allem in einer sehr erfreulichen Vielfalt und großen Breite praxiserprobte Gestaltungsmöglichkeiten für den langfristigen Erhalt des Familienvermögens.«

___ RA DR. K. JAN SCHIFFER, BONN IN NWB
ERBEN UND VERMÖGEN 8/2016

»In einem gut lesbaren Stil und ohne die sonst bei ›Ratgebern‹ oft anzutreffenden sinnentstellenden Simplifizierungen.«

___ RA U. STB DR. CHRISTOPHER RIEDEL,
LL.M., DÜSSELDORF IN ZEITSCHRIFT FÜR DIE
STEUER- UND ERBRECHTSPRAXIS 8/2016



TAGESSEMINARE VON DR. BECKERVORDERSANDFORT:

Familienpool und Familiengesellschaft II
Masterstudiengang Erbrecht & Unternehmensnachfolge
Münster, 25.08.2023

Familienpool und Familienholding
Juristische Fachseminare
Mallorca, 20.10.2023

Gestaltungen zum Vermögenserhalt in der Familie
Deutsche Anwalt Akademie
Frankfurt am Main, 20.04.2023

Nachfolgegestaltung mit Familienpool und Familienholding
Beck Akademie Seminare
Live-Webinar, 16.11.2022
Düsseldorf, 02.05.2023
Live-Webinar, 16.11.2023

Weitere Infos zu Tagesseminaren und Veröffentlichungen zum Download unter www.bvds-partner.de.

WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN VON DR. BECKERVORDERSANDFORT:

Nachfolgegestaltung unter Beteiligung von Minderjährigen (Teil 2): Beteiligung Minderjähriger an Familienpoolgesellschaften *ZErb 2022, 125*

Nachfolgegestaltung unter Beteiligung von Minderjährigen (Teil 1): Rechtliche Grundlagen und Übertragung von Immobilien *ZErb 2022, 87*

Der Familienpool als Nachfolgeinstrument (Teil 2): Gründung und Vermögenseinbringung *ZErb 2021, 85*

Der Familienpool als Nachfolgeinstrument (Teil 1): Rechtsformwahl und typische Vertragsklauseln *ZErb 2021, 49*

Alternativgestaltungen zum Behindertentestament bei Familien mit sehr hohem Vermögen *ErbR 2020, 528*

Herausgeber von Gestaltungen zum Erhalt des Familienvermögens *Zerb Verlag, 2. Auflage 2020*



WER IST DER RICHTIGE BERATER FÜR MICH?

Die Kanzlei

Es empfiehlt sich, die Nachfolgegestaltung in die Hände eines im Erbrecht spezialisierten Notars zu legen. Bei Gesellschaftsbeteiligungen sollte der Notar auch im Gesellschaftsrecht spezialisiert sein. Die Spezialisierung können Sie durch die Fachanwaltstitel erkennen, die von der zuständigen Rechtsanwaltskammer bei Nachweis entsprechender Qualifikation in dem Rechtsgebiet verliehen werden.

Die Kanzlei Beckervordersandfort & Partner gehört mit drei Fachanwälten für Erbrecht und einem Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bundesweit zu einer der größten Erbrechts- und Nachfolgekanzleien. Dies ermöglicht eine noch weitergehende Spezialisierung. So hat Rechtsanwältin Cathrin Beckervordersandfort sich auf die Abwehr und Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen spezialisiert.

Rechtsanwalt Andreas Sielker vertritt die Mandanten bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften sowie Durchsetzung und Abwehr von erbrechtlichen Ansprüchen.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ansgar Beckervordersandfort hat sich auf die Nachfolgegestaltung von Unternehmerfamilien und Privatpersonen mit komplexen Vermögen spezialisiert. Neben steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten stellt er vor allem menschliche Belange in den Mittelpunkt seines Handelns. Seine Lösungen sind nicht nur für den Moment, sondern auf Dauer angelegt. Sie sind nachhaltig und belastbar.



»Nicht nur offener Streit gefährdet das Familienvermögen, sondern mindestens ebenso mangelndes Interesse von Familienmitgliedern an dem Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten.«

Rechtsanwalt und Notar
Mediator, LL.M., EMBA
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

»Eine frühzeitige Unterstützung durch qualifizierte Spezialisten im Erbrecht lässt Konflikte gar nicht erst entstehen – oder dämpft sie zumindest effektiv ein.«



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht



»Nicht jede Auseinandersetzung muss zwangsläufig vor Gericht landen. Ist sie aber einmal dort, setzen wir die Interessen unseres Mandanten mit Nachdruck durch.«

LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht



**beckervordersandfort &
partner**

Vößgasse 3 | 48143 Münster
Telefon (+49) 02 51/49 09 32-10
Fax (+49) 02 51/49 09 32-19

bvds@bvds-partner.de
www.bvds-partner.de